

GEMEINDE LAUF
ORTENAU KREIS

1. Fertigung

S A T Z U N G

Über den Bebauungsplan "Meierbühn-Nordwest"

Aufgrund § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949), § 111 der Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (GBI. S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBI. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am ~~26. Juli. 1981~~ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Plan Maßstab 1:1000 (§ 2 Abs. 1a).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

1) Der Bebauungsplan besteht aus

- a) Anlage Nr. 1 - Plan Maßstab 1:1000
- b) Anlage Nr. 2 - Bebauungsvorschriften

2) Beigefügt sind

- c) Anlage Nr. 3 - Begründung
- d) Anlage Nr. 4 - Straßenlängsschnitt M. 1:500/50
- e) Gemeinderatsbeschuß

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Lauf, den 26. Juli 1983



Bürgermeister

Bebauungsplan genehmigt
Änderungsplan

gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 20. SEP. 1983



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
— Baurechtsbehörde —

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am
vom in genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am
bzw. in der Zeit vom bis
durch öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten;
....., den

(Unterschrift)

Kunz

LANDRATSAMT ORTENAUKREIS

E. 23.5.83

Landratsamt Ortenaukreis · Postfach 1960 · 7600 Offenburg

An das

Bürgermeisteramt

7591 Lauf

Amt
Straße

Kreisbauamt
Badstr. 20

Sacnb.
Durchwahl

Herr Bruder
0781/805-224

oder

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Offenburg

SG 303

20.9.1983

Betreff:

Bebauungsplan für das Gebiet "Meierbühn Nord-West" der Gemeinde Lauf
Bezug: Antrag vom 26.8.1983

Anl.: 2 Planfertigungen

Hiermit erteilen wir dem von Ihrem Gemeinderat mit Satzung vom 26.7.1983 beschlossenen Bebauungsplan für das Gebiet "Meierbühn Nord-West" die Genehmigung nach § 11 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) i.V.m. § 1 Abs.1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (GBI. 80 S. 42).

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist nach § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Der Bebauungsplan mit Begründung ist nach Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Im Übrigen weisen wir auf § 155 a BBauG hin und bitten, einen entsprechenden Vermerk bei der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung beizufügen. Wir empfehlen folgenden Wortlaut:

- 2 -

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Ferner ist in der Bekanntmachung noch auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 hinzuweisen. Hierbei ist mindestens eine schlagwortartige Kennzeichnung des Inhalts der Vorschriften erforderlich, z.B. "auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.76 (Bundesgesetzblatt S. 2256) über die Frist gemäß Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Wir bitten, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung mitzuteilen und ein Verkündigungsblatt mit vorzulegen. Ferner bitten wir, in einer Gesuchsfertigung den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung auf dem Baulinienplan einzutragen.



Sauer

1. Fertigung

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Meierbühn-Nordwest"

1. Allgemeines

Die Gemeinde Lauf sieht sich veranlasst, aufgrund des Bauinteresses für ein kleines Gebiet von 5 Baugrundstücke einen Bebauungsplan aufstellen zu lassen. Das Gebiet liegt am Westrand der Ortslage von Lauf und zwar an der Haupt-sammelstraße, die von Nord nach Süd verlaufend die Landesstraße 86 a am Orts-ende verbindet. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohngebiet enthalten.

Das Bauland besteht aus 4 Äckern parallel verlaufend der Straße, wovon 3 Äcker in Privatbesitz und 1 Acker in Gemeinde-eigentum ist. Insgesamt ergeben sich 5 Baugrundstücke, wovon 2 Grundstücke der Gemeinde zugeteilt werden. Nachdem von privater Seite die Bereitschaft zur Umlegung des Geländes besteht, ist auch die Gemeinde an der Verwirklichung des Baulandes interessiert. Die Bau-grundstücke dienen zur Deckung des Eigenbedarfes.

Das Gebiet ist bereits teilweise erschlossen und zwar ist eine Baustraße mit Entwässerung vorhanden. Bis zum nördlichen Rand des Gebietes ist die Erschlies-sung aus dem vorhandenen Neubaugebiet "Zielmatt-Meierbühn" fertiggestellt, sodaß es sich lediglich um eine Erweiterung der Erschließung handelt.

2. Städtebauliche Konzeption

Das Planungsgebiet ist sehr flachgeneigtes Gelände und unproblematisch zu bebauen. Im Norden und Süden ist bereits eine Bebauung vorhanden, sodaß es sich nur um die Füllung einer größeren Lücke handelt. Das im Norden an-schließende vorhandene Wohngebiet wurde im Rahmen eines Bebauungsplanes, aufgestellt 1974, als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist heute bis zu 80 % bebaut.

Da im Osten von dem Planungsgebiet bis zur vorhandenen Bebauung noch ein größeres Gebiet als Bauerwartungsland liegt und nur in Richtung Westen ver-kehrsmäßig an die Sammelstraße angeschlossen werden kann, mußte dieses Ge-biet in einer Gesamtplanung erfasst werden. Im Rahmen dieser Planung wurden die Straßenanschlüsse an die Westtangente festgelegt, die auch durch das vorliegende Planungsgebiet führen. Nicht nur die Straßenführung wurde vom Gesamtgebiet beeinflußt, sondern auch die städtebauliche Gesamtkonzeption hatte Einfluß auf das vorliegende Planungsgebiet.

Aufgrund der heutigen Wirtschaftslage wurde zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt, sodaß auch eingeschossige Gebäude erstellt werden können. Die Gebäudehöhendifferenzen zwischen ein- und zweigeschossiger Bebauung wird durch entsprechende Festsetzungen gemindert, womit eine städtebauliche Gesamtkonzeption gewährleistet ist.

3. Kenndaten des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet teilt sich auf in:

Baufläche	46 ar	Nettofläche
Straßen- und Gehwegflächen	22 ar	Verkehrsflächen
Gesamtfläche	68 ar	Bruttofläche
<hr/>		

Anzahl der Gebäude: 5 Stück

Anzahl der Wohneinheiten im Mittel: 8 WE

Anzahl der Einwohner: $8 \text{ WE} \times 3 \text{ E} = 24 \text{ E}$

4. Art des Baugebietes und Bauweise

Die Art des Gebietes wurde in Fortsetzung des bereits bestehenden Neubaugebietes "Zielmatt-Meierbühn" gewählt. Die Bauweise und die bauliche Nutzung orientiert sich an den Bedürfnissen der Bauinteressenten.

Als Art des Baugebietes wurde

"Allgemeines Wohngebiet" (WA)

festgesetzt.

Es dient vorwiegend dem Wohnen. Außer den Wohngebäuden sind dem Gebiet dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften zulässig, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.

Als Ausnahme wurde nur das Beherbergungsgewerbe aufgenommen und auf 8 Betten beschränkt, damit keine zu großen Gebäudekomplexe erstellt werden. Andere Ausnahmen wie Gewerbebetriebe, Verwaltung und Sportanlagen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Kleintierzucht entsprechen nicht der dortigen Art der Bebauung und sind deshalb nicht vorgesehen.

Die Bauweise ist als offen ausgewiesen. Einzel- und Doppelhäuser sind zugelassen, während Hausgruppen in der dortigen Landschaft nicht hineinpassen. Die Baufenster wurden entsprechend auch klein gewählt. Hiermit soll auch erreicht werden, daß keine zu großen Baukörper zustande kommen und außerdem die Gebäudeabstände verhältnismäßig groß sind. Diese Art der Festsetzung trägt zu einer lockeren Bebauung bei, die in der schönen und offenen Landschaft unabdingbar ist.

5. Kosten

Die überschläglichen ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgenommenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen:

1. Straßenbau	135.000,-- DM
2. Kanalisation	40.000,-- DM
3. Wasserversorgung	<u>50.000,-- DM</u>
Gesamtkosten	225.000,-- DM
	=====

6. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Grenzregelung bzw. Umlegung und Erschließung bilden.

7. Erschließungsanlagen

1. Straßenbau

Bereits vor 10 Jahren wurde die Hauptsammelstraße (Westtangente) in einer Rahmenplanung festgelegt, die die bereits bestehenden Anliegerstraßen verkehrsmäßig besser erschliessen soll. Gleichzeitig mußte im Rahmen der Ortsentwässerung ein Sammelkanal am Westrand der Ortslage erstellt werden, der die aus Osten kommenden und bisher in Entwässerungsgräben einmündenden Kanalisationen aufnimmt und in Richtung Norden zum Verbandssammler leitet. Somit sind beide Maßnahmen als in sich abhängig zu betrachten. Im Bereich des Planungsgebietes ist die Westtangente als Baustraße vorhanden. Es muß lediglich der Gehweg und die Randeinfassungen hergestellt, sowie ein Teil der Tragschicht und die Deckschicht aufgebracht werden. Ferner ist in Richtung Osten für den Innenbereich eine Anschlußstraße auf Grundstücks-tiefe herzustellen.

2. Kanalisation

Wie bereits erwähnt, ist die Kanalisation in der Westtangente vorhanden, es müssen lediglich die Hausanschlüsse zu den Baugrundstücken verlegt werden. Ferner ist wie beim Straßenbau in die Anschlußstraße ein Sammelkanal zu verlegen.

3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist bis an den nördlichen Rand des Planungsgebietes vorhanden, es muß lediglich die Rohrleitung in Richtung Süden verlängert werden.

4. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Erweiterung des vorhandenen Netzes. Im vorhandenen nördlichen Neubaugebiet ist eine Verkabelung vorhanden, die soll auch in dem vorgesehenen Gebiet fortgeführt werden.

Lauf, den 27. April 1983
Der Bürgermeister:

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortenaukreis
Telefon Achern 1081

Lauf, den 27.04.1983
Der Planverfasser: Fri/ben

INGENIEURBÜRO
KARL ZINK
7591 LAUF/BADEN
Poststr. 1, Tel. 07041 *3054

Bebauungsplan genehmigt
Änderungsplan gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung
Offenburg, den 20. SEP. 1983



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
— Baurechtsbehörde —

Küller

GEMEINDE LAUF
ORTENAUKREIS

1. Fertigung

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T

zum Bebauungsplan "Meierbühn-Nordwest"

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 §§ 1 - 2a und 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBI. I S. 2256) und in der derzeit jeweils gültigen geänderten Fassung.
- 1.2 §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763).
- 1.3 §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBI. I S. 833).
- 1.4 § 1 der 3. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16. Februar 1977 (GBI. S. 52).
- 1.5 §§ 3, 16, 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (GBI. S. 351) und in der derzeit jeweils gültigen, geänderten Fassung.

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG)

§ 1

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

ist im zeichnerischen Teil dem Umfang nach festgesetzt.

(1) Ausnahmen nach Absatz (3) BauNVO

1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen,
5. Ställe für Kleintierzahaltung

sind gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zugelassen.

(2) Ausnahmen nach Absatz (3) BauNVO

Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes bis 8 Betten

sind gemäß § 1 (6) Ziffer 2 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes und daher zugelassen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

§ 2

Nebenanlagen (§ 14 (1) i.V. mit § 23 (5) BauNVO)

- (1) Nebenanlagen, die dem Nutzungszwecke des Baugebietes dienen, sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- (2) Als Ausnahmen können Ver- und Entsorgungsanlagen im Sinne des § 14 (2) zugelassen werden.
- (3) Einrichtungen, die zu einer öffentlichen Platzanlage gehören sowie Beleuchtungsanlagen sind zulässig.

II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 3

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung nach (§ 17 BauNVO)

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil festgesetzt und darf höchstens betragen:

Zahl der Vollgeschosse (Z)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächen- zahl (GFZ)
II	0,3	0,6

Es handelt sich um nicht zwingend vorgeschriebene Bauweise mit flachgeneigtem Dach bei einer Neigung von 35° - 40° bei eingeschossigen Gebäuden und 28° - 35° bei zweigeschossigen Gebäuden.

III. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 9 (2) BBauG)

§ 4

Allgemeines Wohngebiet (WR)

- offene Bauweise -

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen (§ 22 (2) BauNVO).

§ 5

Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 6

Grenz- und Gebäudeabstand

Die einzuhaltenden seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen sind durch die Baugrenze (Baufenster) im zeichnerischen Teil festgelegt.

Weitergehende Fenster- und Gebäudeabstände nach der LBO bleiben unberührt.

IV. BAUGESTALTUNG

§ 7

Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 2 BBauG)

Garagen sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den Grundstücken zugelassen. Sie sind vorzugsweise unmittelbar an den Erschließungsstraßen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie bzw. auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Hinweisflächen anzurichten. Stellplätze dürfen nicht in dem im Bebauungsplan eingezzeichneten Sichtfeld hergestellt werden.

§ 8

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 24 BBauG)

An den Einmündungen der Straßen sind die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder (Sichtdreiecke) von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung, Einzäunung und Bepflanzung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Einzäunung und dergleichen nicht höher als 0,80 m über die Fahrbahn der Straße hinausragen.

§ 9

Baugestaltung - Hauptgebäude

1. Gebäudehöhen von OK Straßenmitte bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Unterkante Sparren beträgt:

bei eingeschossigen Gebäuden	max. 5,60 m
bei zweigeschossigen Gebäuden	max. 6,90 m

2. Höhe der Gebäude vom umgebenden Gelände in Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Unterkante Sparren beträgt:

bei eingeschossigen Gebäuden	max. 4,40 m
bei zweigeschossigen Gebäuden	max. 6,70 m

3. Die Sockelhöhe darf höchstens betragen:

eingeschossige Gebäude	1,20 m
zweigeschossige Gebäude	0,80 m

4. Geländeschnitte

Jedem Bauantrag ist zur Genehmigung ein Geländeschnitt M. 1:100 (auf Verlangen auch mehrere) mit eingezeichnetem Straßenprofil und genauer Höheneintragung des gewachsenen Geländes beizufügen. Die höhenmäßige Einordnung des Gebäudes und der Garagen ist gleichzeitig eindeutig klarzustellen.

5. An- und Vorbauten

Sie sind nur erlaubt, wenn sie in angemessenem Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

6. Dächer

Sie sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigungen sind im Bebauungsplan im einzelnen festgesetzt.

Für die Dachdeckung ist nicht glänzendes Material zu verwenden.

Die Hauptfirstrichtung der Gebäude ist im Bebauungsplan festgesetzt. Winkelbauten sind gestattet, wobei der vorstehende Teil im Hauptgebäude unterzuordnen ist.

7. Die Anordnung von Negativgaupen (Dacheinschnitte) sind zugelassen. Die Gesamtlänge der Negativgaupen darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen und müssen mindestens 2,0 m von der Giebelseite entfernt sein. An der Traufe und am First müssen mindestens 1,0 m Dachfläche unter- und oberhalb der Negativgaupe durchgehend vorhanden sein.

8. Lichtbänder sind zulässig.

1 Zur Erreichung von Lichtbändern in der Dachfläche kann die Dachfläche bis zu 80 cm Höhe zueinander versetzt werden, sofern die Gesamtbauhöhe nicht überschritten wird. Sonst ist die Versetzung der Dachfläche nur in den oberen zwei Dritteln der Dachfläche und nur ein Drittel in der Dachlänge zulässig.

2 Lichtbänder am First durch Versetzen der Dachflächenenden sind nur bis zu 1,0 m Höhe gestattet, senkrecht gemessen zwischen den beiden Dachhautenden.

3 Die Lichtbänder nach Ziffer 1 und 2 müssen mindestens auf 80 % der Länge verglast sein.

§ 13

Baugestaltung Nebengebäude und Garagen

1. Die Hauptgebäude müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung dem Hauptgebäude unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.

2. Nebengebäude (ausgenommen Garagen)

2.1 Geschoßzahl: I

2.2 Höchste Traufhöhe: 3,00 m vom umgebenden Gelände

3. Garagen

3.1 Vorgeschriebene Dachform: Flachdach, wenn die Garage an der Grenze erstellt wird,

3.2 Höchste Höhe in der Einfahrt (Außenmaß): 2,50 m von der Hoffläche bzw. vom Gelände gemessen.

V. SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND FESTSETZUNGEN

§ 14

Einfriedigungen

1. Zulässig an öffentlichen Straßen und Plätzen

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäune (Lattenzäune) bzw. schmiedeeiserne Zäune mit Heckenhinterpflanzung bis zu einer Höhe von höchstens 0,80 m.

2. Zulässig an den sonstigen Grundstücksgrenzen:

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäune (Lattenzäune) bzw. schmiedeeiserne Zäune mit Heckenhinterpflanzung bis zu einer Höhe von höchstens 1,50 m.

3. Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

4. Treten zwischen Baugrundstücken und Straßen Höhenunterschiede auf, so sind diese durch Böschungen zu überwinden. Die Böschungen sind auf den Baugrundstücken anzulegen. Stütz- oder Einfriedigungsmauern sind nur nach besonderer baurechtlicher Genehmigung gestattet und auf den jeweiligen Baugrundstücken auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.

§ 15

Ergänzungen bzw. Änderungen zu § 89 LBO

Entgegen der LBO werden als genehmigungspflichtig folgende Anlagen bzw. Einrichtungen festgelegt:

1. Stützmauern auch kleiner als 1 m (§ 89 Abs. 12)
2. Aufschüttungen und Abgrabungen über 1 m Höhe (§ 89 Abs. 23)

3. Alle Werbeanlagen im Sinne des § 17 LBO (§ 89 Abs. 29)
4. Wasserbecken, zwischen 5,0 - 50 cbm Fassungsvermögen (§ 89 Abs. 12 und 15)
5. Künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche zwischen 5,0 und 20 cbm Rauminhalt (§ 89 Abs. 24).

§ 16

Stromversorgung

1. Die Stromversorgung erfolgt durch Erweiterung des vorhandenen Niederspannungsnetzes mit Verkabelung der Leitungen.
2. "Elektrizitätsversorgungseinrichtungen", wie Kabelverteilerschränke, Masten und Masttrafo-stationen sowie Trafostationen in Form von Fertiggaragen in der erforderlichen Anzahl auf hierfür im Bebauungsplan nicht vorgesehenen Stellen und Flächen, also auch auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen, dürfen errichtet werden.

§ 17

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

1. Die Anfüllung und Abtragung auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
2. Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

§ 18

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG bzw. § 94 LBO.

Lauf, den 27. April 1983
Der Bürgermeister:

BÜRGERMEISTERAMT
7591 LAUF
Ortsteil Kreis
Telefon 07841 1031

Aufgestellt:
Lauf, den 27.04.83 Fri/ben

INGENIEURBÜRO
KARL ZINK
7591 LAUF/BADEN
Poststr. 1, Tel. 07841 *3054

Bebauungsplan genehmigt
Änderungsplan gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

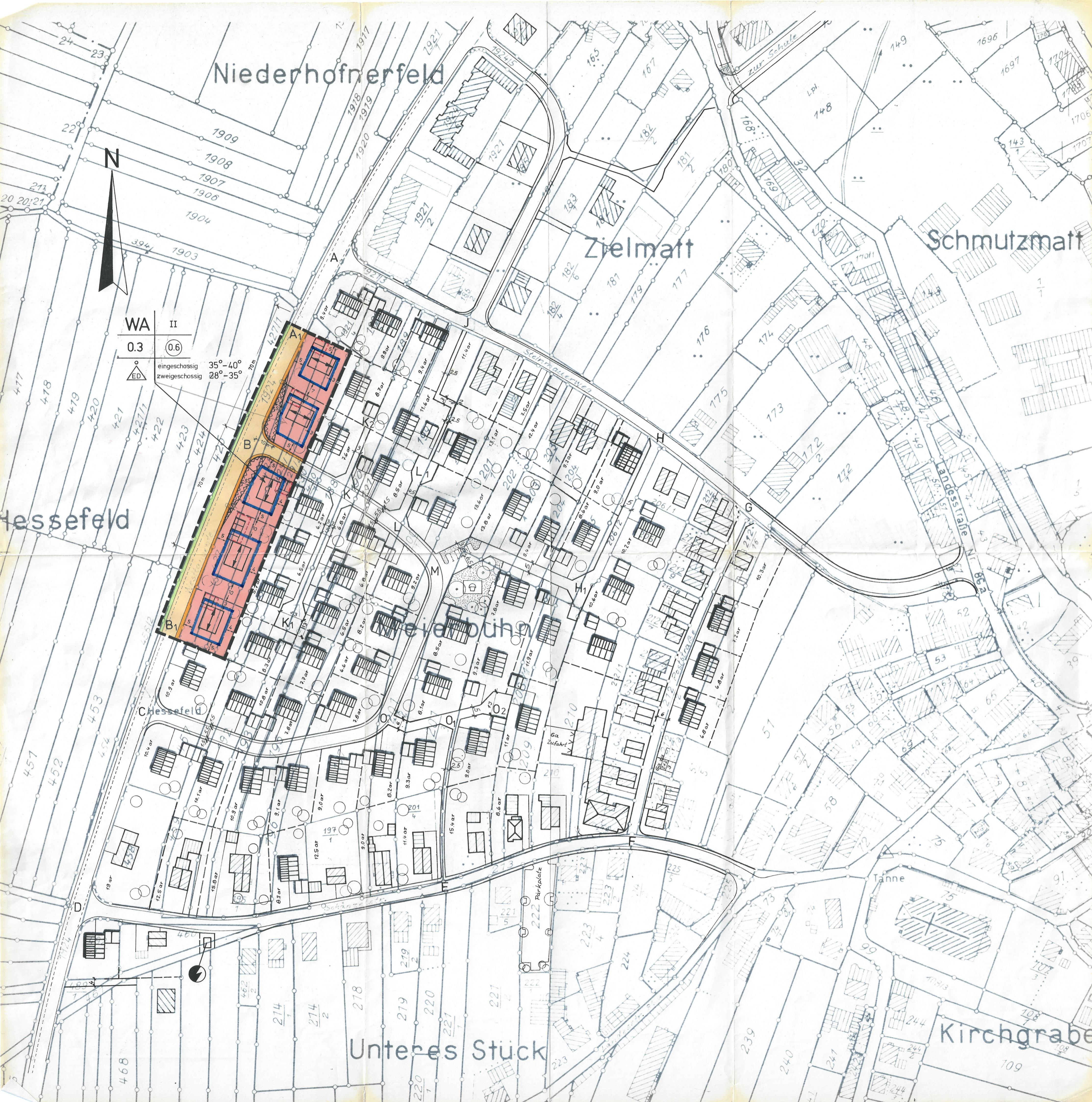
Offenburg, den 2. O. SEP. 1983



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
— Baurechtsbehörde —

Küller

ERB: Küller



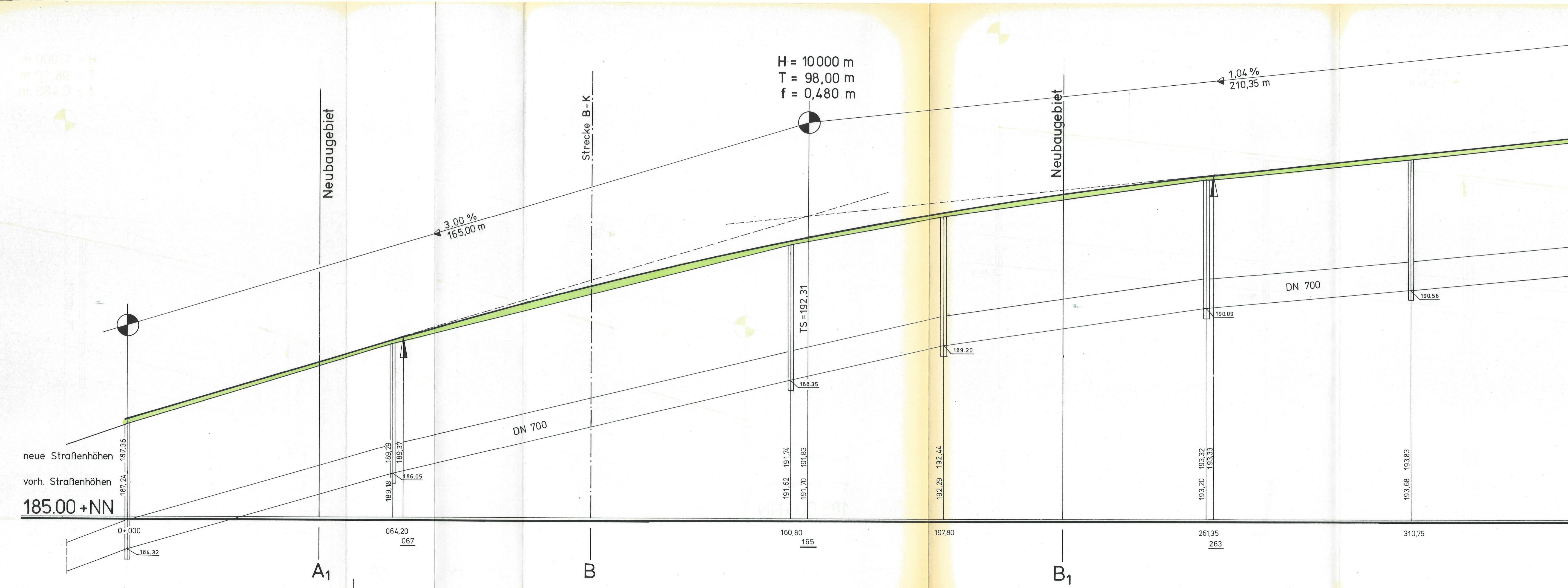
ANLAGE NR. 1

1. FERTIGUNG

GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN MEIERBÜHN NORD - WEST

MASSTAB 1:1000

① PLANBEARBEITER	② AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 2 ABS. 1 BBauG DURCH BESSLUSS DES GEMEINDERATS VOM 13.10.1981
LAUF, DEN 27.04.1983	DEN 13.10.1981
GEMEINDE LAUF	
KARLZINK	
7591 LAUF (BADEN)	
(UNTERSTAND)	
③ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NACH § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICHE Bekanntmachung AM 13.05.1983 DURCH Anschlagtafel	④ BESCHLUSS ALS SATZUNG NACH § 10 BBauG i. V. m. § 4 ABS. 1 GO AM 26. Juli 1983
Öffentliche Auslegung VOM 30.05.1983 BIS 30.06.1983 DEN 30.06.1983	DEN 26. Juli 1983
BÜRGERMEISTER	
⑤ GENEHMIGUNG DES LANDESAMTES - REGIERUNGSPRÄSIDIUMS NACH § 11 BBauG i. V. m. § 2 ZIFFER 1 DER 2. DVO DER LANDESREGIERUNG	⑥ INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 12 BBauG ÖFFENTLICHE Bekanntmachung AM 25.11.1983 DURCH Anschlagtafel Öffentliche Auslegung VOM
Offenburg, 20. Sep. 1983	DEN 25.10.1983
BÜRGERMEISTER	



**ANLAGE NR.
1.FERTIGUN**



GEMEINDE LAUF

BEBAUUNGSPLAN NEUBAUGEBIET MEIERBÜHN NORD - WEST

LÄNGSSCHNITT

MASSTAB 1:500

LAUF, DEN 2:

BÜRGERMEISTERAMT
7581 LAUF
Odenwaldkreis
Telefon Aachern 1081

LAUF, DE
PLANVER

**INGENIEURE
KARL ZI
7591 LAUFF/BA**